

§ 4. Gegen die Heranziehung zu den gemäß §§ 1 und 2 dieser Ordnung zu erhebenden Gebühren steht dem Abgabepflichtigen binnen einer Frist von 4 Wochen der Einspruch bei dem Magistrate, und gegen dessen Bescheid binnen einer Frist von 2 Wochen die Klage beim Bezirksausschusse zu Requiris offen.

§ 5. Diese Ordnung tritt am Tage nach der Verkündigung an Stelle der zurzeit geltenden Gebühren-Ordnung vom 4. Juni 1898 in Kraft.

Görlitz, den 7. Januar 1909.

Der Magistrat.

Snay. Uhlig. Kur.

### Ordnung für Erhebung von Verwaltungsgebühren für Prüfung, Beaufsichtigung und Abnahme der Hausentwässerungsanlagen.

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- |       |   |        |
|-------|---|--------|
| A. 1. | Für die erstmalige Prüfung des Projektes der Neuanlage einer Hausentwässerungsanlage  |        |
|       | eine Grundgebühr von . . . . .  | 5,— M. |
|       | ein Zuschlag für jeden Abortstz von . . . . .   | —,50 " |
| 2.    | Für die erstmalige Gebrauchsabnahme der Neuanlage   |        |
|       | eine Grundgebühr von . . . . .  | 2,50 " |
|       | ein Zuschlag für jeden Abortstz von . . . . .   | —,50 " |
| B. 1. | Für die erstmalige Prüfung des Projektes für die Erweiterung oder den Umbau einer Entwässerungsanlage   |        |
|       | eine Grundgebühr von . . . . .  | 2,50 " |
|       | ein Zuschlag für jeden neuen oder veränderten Abortstz . . . . .  | —,50 " |
| 2.    | Für die erstmalige Gebrauchsabnahme der Erweiterung oder des Umbaues einer Entwässerungsanlage  |        |
|       | eine Grundgebühr von . . . . .  | 1,25 " |
|       | ein Zuschlag für jeden neuen oder veränderten Abortstz . . . . .  | —,50 " |
| C.    | Für die Wiederholung einer Projektprüfung oder einer Gebrauchsabnahme infolge festgestellter Mängel der Anlage oder nicht projektmäßiger Ausführung |        |
|       | eine Grundgebühr von . . . . .  | 2,— "  |
|       | ein Zuschlag für jeden zu prüfenden oder abzunehmenden Abortstz . . . . .   | —,50 " |

Unfertiger Zustand der Anlage, welcher die begonnene Abnahme vereitelt, gilt ebenfalls als Mangel.

Für die bei Inkrafttreten der Ordnung an die bisherige Kanalisation bereits angeschlossenen Grundstücke ist bei der erstmaligen Einrichtung der Hausentwässerungsanlage zum Zwecke des Anschlusses an die Neukanalisation an Stelle der Gebühr zu A 1 eine einmalige Gebühr von 6 M. ohne Zuschläge und an Stelle der Gebühr zu A 2 eine einmalige Gebühr von 3 M. ohne Zuschläge zu zahlen.

Görlitz, den 14. Dezember 1909.

Der Magistrat.  
Maß.

### Kostentarif des städtischen Krankenhauses in Görlitz.

Gültig vom 1. April 1914.

A. Den Kranken wird gewährt: Wohnung, Beköstigung, Bedienung und ärztliche Behandlung. Die Kosten werden nach drei Verpflegungsklassen berechnet.

#### I. Verpflegungsklasse.

Der tägliche Verpflegungssatz beträgt:

- |    |   |        |
|----|---|--------|
| a) | für Einheimische, das sind solche Personen, welche in Görlitz ihren dauernden Wohnstz haben . . . . . | 8,— M. |
| b) | für Auswärtige . . . . .  | 9,— "  |

Kinder bis zu 14 Jahren zahlen drei Viertel dieser Sätze.

Den leitenden Ärzten des Krankenhauses steht das Recht zu, für ihre Bemühungen innerhalb der Gebührenordnung vom 15. Mai 1896 zu liquidieren.

#### II. Verpflegungsklasse.

Der tägliche Verpflegungssatz beträgt:

- |    |                            |         |
|----|----------------------------|---------|
| a) | für Einheimische . . . . . | 5,50 M. |
| b) | für Auswärtige . . . . .   | 6,50 "  |

Kinder bis zu 14 Jahren zahlen drei Viertel dieser Sätze.